

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 16. Dezember

2015

Zum Jahreswechsel

„Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang, sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat“, so ein bekanntes Zitat des amerikanischen Schriftstellers Borland.

Auch das Jahr 2015 hat uns wieder viele neue Erfahrungen beschert. Die bayerische Justiz wurde vor große Herausforderungen gestellt; die Belastungen waren ohne Frage hoch. Aber wir sind auch mit den Aufgaben gewachsen, haben sie mit Erfolg bewältigt – und sind, um bei dem Eingangszitat zu bleiben, durch die Erfahrungen vielleicht auch wieder ein bisschen weiser geworden.

Ein besonders prägendes Ereignis war der G7-Gipfel, der im Juni dieses Jahres stattfand. Ein überaus arbeitsintensives Großereignis, aufgrund dessen Bayern – und insbesondere auch die bayerische Justiz – in ganz besonderem Maße im Fokus der Weltöffentlichkeit stand. Bei dieser Gelegenheit hat die bayerische Justiz wieder einmal gezeigt, was sie kann. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihr enormes Engagement und ihre außergewöhnliche Einsatzbereitschaft einmal mehr unter Beweis gestellt. Und zwar sowohl diejenigen, die unmittelbar an der Organisation und der Durchführung der Justizaufgaben anlässlich des G7-Gipfels mitgewirkt haben, als auch diejenigen, die in der Gipfel-Hochphase das reguläre Tagesgeschäft geschultert haben. Der gute Zusammenhalt in der Justizfamilie hat sich wieder einmal ausgezahlt.

Auch die Flüchtlingsströme brachten und bringen für die bayerische Justiz viele neuen Aufgaben und große Herausforderungen mit sich. Die Justiz ist gefordert bei der Verfolgung allgemeiner Straftaten, der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der konsequenten und entschlossenen Reaktion auf fremdenfeindliche Übergriffe. Auch der enorme Anstieg von Einreisestraftaten begründet für die Justiz ebenso wie die vielen Vormundschaftsverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine große zusätzliche Arbeitsbelastung.

Dennoch: Wenn wir uns den Herausforderungen der Gegenwart offen stellen, können und werden wir sie meistern! Wir konnten bereits grundlegende und nachhaltige Verbesserungen erreichen. Hierzu sind insbesondere die neuen Stellen im Doppelhaushalt 2015/2016 zu zählen: 55 für Richter, 20 für Staatsanwälte, 23 für Rechtspfleger und 25 für Geschäftsstellenkräfte. Zudem ist im Nachtragshaushalt 2016 eine zunächst vorübergehende Verstärkung der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften um weitere 50 Richter und Staatsanwälte, 25 Rechtspfleger und 135 Geschäftsstellenkräfte vorgesehen.

Die Zukunft ist kein Schicksal – sie ist vielmehr das, was wir daraus machen. In diesem Sinne möchte ich Sie alle ermuntern, auch in schwierigen Zeiten mit Mut und Zuversicht ins neue Jahr zu gehen.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2016.

Ihr



Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
20.10.2015	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	111
09.11.2015	3102-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	111
10.11.2015	Bekanntmachung der Begründung zur Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV)	117
19.11.2015	2038.3.3.4-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Gerichtsvollzieherprüfung	122
19.11.2015	2038.3.3.4-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst	122
27.11.2015	3004.1-J Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	123
	Stellenausschreibungen	123
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	126
	Literaturhinweise	126

Bekanntmachungen

319-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 20. Oktober 2015 Az.: D5 - 9101 - I - 11022/2015

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Januar 2015 (JMBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

Bei „Tadschikistan“ werden in Spalte 3 nach den Wörtern „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ ein Absatz und die Wörter „Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

„Vorbemerkung:

1. Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (**Anlage 1** für Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten I. und II. Instanz, **Anlage 2** für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen.
2. Soweit nachfolgend Vorschriften der Zivilprozessordnung für die Prozesskostenhilfe zitiert werden, gelten diese gemäß § 76 Abs. 1 FamFG für die Verfahrenskostenhilfe entsprechend. An die Stelle der zivilprozessualen Verfahrensbezeichnungen (Partei, Kläger usw.) treten die entsprechenden Begriffe des FamFG (Beteiligter, Antragsteller usw.).“

3102-J

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 9. November 2015 Az.: B2 - 3715 - VI - 7952/2013

1. Die Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001 (JMBl. 2002 S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. September 2009 (JMBl. S. 103), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Einleitung wird wie folgt gefasst:

„Die Landesjustizverwaltungen haben die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens abgestimmt. Diese gelten nach folgender Maßgabe für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:“

- 1.2 Vor Abschnitt A wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

- 1.3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1.3.1 In der Überschrift wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- und Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

1.3.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.3.2.1 In Nr. 1.1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“, die Wörter „der Vordruck“ durch die Wörter „das Formular“ und die Wörter „Prozesskostenhilfевordruckverordnung <PKHV> vom 17. Oktober 1994 – BGBl I S. 3001 –“ durch das Wort „Prozesskostenhilfeformularverordnung“ ersetzt.

1.3.2.2 In Nr. 1.1 Satz 2 werden jeweils das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Formular“ und das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

1.3.2.3 In Nr. 1.2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

1.3.2.4 Nr. 1.3 wird aufgehoben.

1.3.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.3.3.1 In Nr. 2.1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

1.3.3.2 In Nr. 2.1 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „“(PKH)““ die Worte „für Prozesskostenhilfe bzw. „(VKH)“ für Verfahrenskostenhilfe“ eingefügt.

1.3.3.3 In Nr. 2.2 werden im ersten Halbsatz das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt und nach

- dem Wort „Blatt ...“ die Wörter „bzw. „Verfahrenskostenhilfe mit / ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Blatt ...“ angefügt.
- 1.3.3.4 In Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4, 2.3.5 und 2.3.6 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.3.5 In Nr. 2.4.1 werden die Wörter „nach Eingang“ durch die Wörter „Nach Eingang“ ersetzt.
- 1.3.3.6 In Nr. 2.4.2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.3.7 In Nr. 2.4.6 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.3.8 Der Nr. 2.4.7 wird am Ende ein Komma angefügt.
- 1.3.3.9 In Nr. 2.4.9 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt, nach der Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 33 Abs. 1 GNotKG“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 1.3.3.10 Nach Nr. 2.4.9 werden folgende Nrn. 2.4.10 und 2.4.11 eingefügt:
- „2.4.10 wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),
- 2.4.11 wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1 und 2 ZPO.“
- 1.3.4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.3.4.1 In Nr. 3.1 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und die Angabe „§ 27 KostVfg“ durch die Angabe „Nr. 24 KostVfg“ ersetzt.
- 1.3.4.2 In Nr. 3.2 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 24 Nr. 1 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 Nr. 1 GNotKG“ sowie nach der Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.4.3 In Nr. 3.2 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Für den Fall der Übernahmehaftung (§ 29 Nr. 2 GKG, § 24 Nr. 2 FamGKG, § 27 Nr. 2 GNotKG)
- gilt dies entsprechend, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 GKG, § 26 Abs. 4 FamGKG oder § 33 Abs. 3 GNotKG vorliegen. Nr. 8 KostVfg ist zu beachten.“
- 1.3.4.4 In Nr. 3.3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.4.5 In Nr. 3.3.2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 24 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.4.6 In Nr. 3.3.2 Satz 3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.1 In Nr. 4.1 Abs. 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.2 In Nr. 4.1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(§ 115 Abs. 1 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 115 Abs. 2 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.5.3 In Nr. 4.1 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.4 In Nr. 4.1 Abs. 3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.5 In Nr. 4.2 und Nr. 4.3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.6 In Nr. 4.4 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 24 Nr. 1 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 Nr. 1 GNotKG“ sowie nach der Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.5.7 Der Nr. 4.4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Für den Fall der Übernahmehaftung (§ 29 Nr. 2 GKG, § 24 Nr. 2 FamGKG, § 27 Nr. 2 GNotKG) gilt dies entsprechend, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 GKG, § 26 Abs. 4 FamGKG oder § 33 Abs. 3 GNotKG vorliegen. Nr. 8 KostVfg ist zu beachten.“
- 1.3.5.8 In Nr. 4.6.1 werden in Satz 2 das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und in Satz 4 die Angabe „§ 124 Nr. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO“ ersetzt.
- 1.3.5.9 In Nr. 4.8 werden in Satz 1 das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt und nach der Angabe „§ 24 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.5.10 In Nr. 4.9 Satz 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.3.6.1 In Nr. 5.1 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“

- tenhilfe“ und der Klammerzusatz „(§ 120 Abs. 4, § 124 Nrn. 2, 3 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 120a, § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.6.2 In Nrn. 5.2, 5.3, 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.7 In Nr. 6.4 Abs. 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.8 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.3.8.1 In Nr. 7.1 Satz 5 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.8.2 In Nr. 7.2 werden in Satz 1 nach der Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG“ eingefügt und in Satz 2 das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.9 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.9.1 In Nr. 8.1 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „nach § 106 ZPO“ die Wörter „- auch in Verbindung mit § 85 FamFG -“ eingefügt.
- 1.3.9.2 In Nr. 8.1.1 Satz 1 und Nr. 8.1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.10 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 1.3.10.1 In Nr. 9.1 Satz 1 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und die Wörter „Prozesskostenhilfe-Sollstellung“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe-Sollstellung“ sowie die Angabe „§ 10 Kostenverfügung“ durch die Angabe „Nr. 10 KostVfg“ ersetzt.
- 1.3.10.2 In Nr. 9.1 Satz 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.11 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- 1.3.11.1 Im Einleitungssatz wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.11.2 In Nr. 10.3.1 wird der Klammerzusatz „(§ 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.11.3 In Nr. 10.4 wird der Klammerzusatz „(insbesondere auf § 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(insbesondere auf § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt B wird aufgehoben.
- 1.5 Der bisherige Abschnitt C wird Abschnitt B und wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Nr. 2.4 wird der Klammerzusatz „(„vgl. § 4c Nr. 3 InsO)““ durch den Klammerzusatz „(„vgl. § 4c Nr. 3 InsO)““ ersetzt.
- 1.5.2 In Nr. 2.6 wird der Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO in Verbindung mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nrn. 1, 2 und 4 InsO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO in Verbindung mit § 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4c Nrn. 1 bis 4 InsO)“ ersetzt.
- 1.5.3 Nr. 2.9 wird wie folgt geändert:
- 1.5.3.1 Im zweiten Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(§ 4b InsO auch in Verbindung mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c InsO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4b InsO auch in Verbindung mit § 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4c InsO)“ ersetzt.
- 1.5.3.2 Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 124 Nr. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO“ ersetzt.
- 1.6 Der bisherige Abschnitt D wird Abschnitt C.
- 1.7 Die Anlagen 1 und 2 zur bisherigen Nr. 1.3 des Abschnitts A werden Anlagen 1 und 2 zu Nr. 1 der Vorbemerkung vor Abschnitt A und erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Anlage 1 (Stand: 1. August 2013)**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)**

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	73	231	105	263	314
1.000	127	389	159	421	503
1.500	178	544	213	579	691
2.000	223	693	267	738	880
3.000	270	892	324	946	1.126
4.000	318	1.091	381	1.155	1.372
5.000	365	1.291	438	1.364	1.618
6.000	413	1.490	495	1.572	1.864
7.000	460	1.689	552	1.781	2.110
8.000	508	1.888	609	1.990	2.356
9.000	555	2.088	666	2.199	2.602
10.000	603	2.287	723	2.407	2.848
13.000	668	2.489	801	2.622	3.105
16.000	733	2.691	879	2.837	3.362
19.000	798	2.892	957	3.052	3.619
22.000	863	3.094	1.035	3.267	3.877
25.000	928	3.296	1.113	3.482	4.134
30.000	1.015	3.607	1.218	3.810	4.524
35.000	1.103	3.917	1.323	4.138	4.914
40.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
45.000	1.278	4.539	1.533	4.794	5.694
50.000	1.365	4.849	1.638	5.122	6.083
65.000	1.665	5.402	1.998	5.735	6.847
80.000	1.965	5.955	2.358	6.348	7.610
95.000	2.265	6.508	2.718	6.961	8.373
110.000	2.565	7.061	3.078	7.574	9.136
125.000	2.865	7.614	3.438	8.187	9.900
140.000	3.165	8.166	3.798	8.799	10.663
155.000	3.465	8.719	4.158	9.412	11.426
170.000	3.765	9.272	4.518	10.025	12.189
185.000	4.065	9.825	4.878	10.638	12.952
200.000	4.365	10.378	5.238	11.251	13.716
230.000	4.813	11.182	5.775	12.145	14.831
260.000	5.260	11.987	6.312	13.039	15.947
290.000	5.708	12.791	6.849	13.933	17.063
320.000	6.155	13.596	7.386	14.827	18.179
350.000	6.603	14.400	7.923	15.721	19.295
380.000	7.050	15.205	8.460	16.615	20.411
410.000	7.498	16.009	8.997	17.509	21.526
440.000	7.945	16.814	9.534	18.403	22.642
470.000	8.393	17.618	10.071	19.297	23.758
500.000	8.840	18.423	10.608	20.191	24.874

Anlage 2 (Stand: 1. August 2013)**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in
familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)****Seite 1**

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstweiliger Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1.000	106	159	27	106	16	80
1.500	142	213	36	142	21	107
2.000	178	267	45	178	27	134
3.000	216	324	54	216	32	162
4.000	254	381	64	254	38	191
5.000	292	438	73	292	44	219
6.000	330	495	83	330	50	248
7.000	368	552	92	368	55	276
8.000	406	609	102	406	61	305
9.000	444	666	111	444	67	333
10.000	482	723	121	482	72	362
13.000	534	801	134	534	80	401
16.000	586	879	147	586	88	440
19.000	638	957	160	638	96	479
22.000	690	1.035	173	690	104	518
25.000	742	1.113	186	742	111	557
30.000	812	1.218	203	812	122	609
35.000	882	1.323	221	882	132	662
40.000	952	1.428	238	952	143	714
45.000	1.022	1.533	256	1.022	153	767
50.000	1.092	1.638	273	1.092	164	819
65.000	1.332	1.998	333	1.332	200	999
80.000	1.572	2.358	393	1.572	236	1.179
95.000	1.812	2.718	453	1.812	272	1.359
110.000	2.052	3.078	513	2.052	308	1.539
125.000	2.292	3.438	573	2.292	344	1.719
140.000	2.532	3.798	633	2.532	380	1.899
155.000	2.772	4.158	693	2.772	416	2.079
170.000	3.012	4.518	753	3.012	452	2.259
185.000	3.252	4.878	813	3.252	488	2.439
200.000	3.492	5.238	873	3.492	524	2.619
230.000	3.850	5.775	963	3.850	578	2.888
260.000	4.208	6.312	1.052	4.208	631	3.156
290.000	4.566	6.849	1.142	4.566	685	3.425
320.000	4.924	7.386	1.231	4.924	739	3.693
350.000	5.282	7.923	1.321	5.282	792	3.962
380.000	5.640	8.460	1.410	5.640	846	4.230
410.000	5.998	8.997	1.500	5.998	900	4.499
440.000	6.356	9.534	1.589	6.356	953	4.767
470.000	6.714	10.071	1.679	6.714	1.007	5.036
500.000	7.072	10.608	1.768	7.072	1.061	5.304

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstweiliger Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1.000	368	421	289	368	278	342
1.500	508	579	402	508	388	473
2.000	649	738	515	649	497	604
3.000	838	946	676	838	655	784
4.000	1.028	1.155	837	1.028	812	964
5.000	1.218	1.364	999	1.218	970	1.145
6.000	1.407	1.572	1.160	1.407	1.127	1.325
7.000	1.597	1.781	1.321	1.597	1.284	1.505
8.000	1.787	1.990	1.482	1.787	1.442	1.685
9.000	1.977	2.199	1.644	1.977	1.599	1.866
10.000	2.166	2.407	1.805	2.166	1.757	2.046
13.000	2.355	2.622	1.955	2.355	1.901	2.222
16.000	2.544	2.837	2.105	2.544	2.046	2.398
19.000	2.733	3.052	2.254	2.733	2.191	2.573
22.000	2.922	3.267	2.404	2.922	2.335	2.749
25.000	3.111	3.482	2.554	3.111	2.480	2.925
30.000	3.404	3.810	2.795	3.404	2.714	3.201
35.000	3.697	4.138	3.035	3.697	2.947	3.476
40.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
45.000	4.283	4.794	3.517	4.283	3.414	4.028
50.000	4.576	5.122	3.757	4.576	3.648	4.303
65.000	5.069	5.735	4.070	5.069	3.937	4.736
80.000	5.562	6.348	4.383	5.562	4.226	5.169
95.000	6.055	6.961	4.696	6.055	4.515	5.602
110.000	6.548	7.574	5.009	6.548	4.804	6.035
125.000	7.041	8.187	5.322	7.041	5.092	6.468
140.000	7.533	8.799	5.634	7.533	5.381	6.900
155.000	8.026	9.412	5.947	8.026	5.670	7.333
170.000	8.519	10.025	6.260	8.519	5.959	7.766
185.000	9.012	10.638	6.573	9.012	6.248	8.199
200.000	9.505	11.251	6.886	9.505	6.537	8.632
230.000	10.220	12.145	7.332	10.220	6.947	9.257
260.000	10.935	13.039	7.779	10.935	7.358	9.883
290.000	11.650	13.933	8.225	11.650	7.769	10.508
320.000	12.365	14.827	8.672	12.365	8.180	11.134
350.000	13.080	15.721	9.118	13.080	8.590	11.759
380.000	13.795	16.615	9.565	13.795	9.001	12.385
410.000	14.510	17.509	10.011	14.510	9.412	13.010
440.000	15.225	18.403	10.458	15.225	9.822	13.636
470.000	15.940	19.297	10.904	15.940	10.233	14.261
500.000	16.655	20.191	11.351	16.655	10.644	14.887

Bekanntmachung
der
Begründung zur Verordnung
zur Festlegung des Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung – MiSchuV)
der
Bayerischen Staatsregierung
vom 10. November 2015

Die Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 398) ist zu begründen, soweit sie Festsetzungen zur sogenannten Mietpreisbremse enthält (§ 556d Abs. 2 Satz 5 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Text der Begründung lautet wie folgt:

Begründung

1. Allgemeines

a) Ausgangslage

Für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, d. h. ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, enthält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in §§ 556d ff., § 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 577a Abs. 2 besondere Vorschriften zum Schutz der Mieter. Sie sind jeweils mit der Ermächtigung der Landesregierungen verbunden, durch Rechtsverordnung die betroffenen Gebiete festzulegen. Die Bayerische Staatsregierung hat von allen drei Ermächtigungsgrundlagen durch Erlass von Regelungen in der heutigen Verordnung über die Gebiete nach §§ 556d, 577a und 558 BGB (Wohnungsgebieteverordnung - WoGeV) vom 15. Mai 2012 Gebrauch gemacht. Diese Regelungen bedürfen aus mehreren Gründen der Anpassung.

aa) Ausdehnung der Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung

Nach § 577a Abs. 1 BGB kann sich ein Erwerber von vermietetem Wohnraum, an dem nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden ist, erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung auf ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Eigenbedarfskündigung) oder des § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB (Verwertungskündigung) berufen. Gleiches gilt nach § 577a Abs. 1a BGB, wenn vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist oder zugunsten einer Personengesellschaft oder mehrerer Erwerber mit einem Recht belastet worden ist, durch dessen Ausübung dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch entzogen wird. Nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB beträgt die Sperrfrist bis zu zehn Jahre, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete und die Dauer

der Frist durch Rechtsverordnung bestimmt sind. Zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung sind nach § 577a Abs. 2 Satz 2 BGB die Landesregierungen ermächtigt, wobei die Verordnung eine Geltungsdauer von jeweils höchstens zehn Jahren haben darf.

Von dieser Ermächtigung hat die Bayerische Staatsregierung wiederholt Gebrauch gemacht, zuletzt am 15. Mai 2012 (GVBl. S. 189) durch die am 1. Juli 2012 in Kraft getretene Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsverorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV). Der die konkrete Regelung enthaltende § 1 WoGeV in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage (in der derzeitigen Fassung: Anlage 1) tritt zwar erst mit Ablauf des 14. Mai 2018 außer Kraft; im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Wohnungseigentümer in den betroffenen Gebieten bedarf die Regelung jedoch einer regelmäßigen Überprüfung.

bb) Senkung der Kappungsgrenze

Gemäß § 558 Abs. 3 Satz 1 BGB darf der Vermieter grundsätzlich die Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20 Prozent erhöhen (Kappungsgrenze). In Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, beträgt die Kappungsgrenze lediglich 15 Prozent, sofern die Landesregierung diese Gebiete durch Rechtsverordnung bestimmt hat. Die Geltungsdauer einer solchen Verordnung darf jeweils höchstens fünf Jahre betragen.

Die Bayerische Staatsregierung hat solche Gebiete durch die Kappungsgrenzenenkungsverordnungen vom 3. Mai 2013 (GVBl. S. 266) und vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 470) festgelegt. Die erste Kappungsgrenzenenkungsverordnung, die nur das Gebiet der Landeshauptstadt München betraf und in die Wohnungsgebieteverordnung einen § 1a einfügte, trat am 15. Mai 2013 in Kraft, die Zweite Kappungsgrenzenenkungsverordnung, die durch Einfügung eines § 1b und der dazugehörigen Anlage 2 WoGeV weitere 89 Gemeinden in den Anwendungsbereich der Kappungsgrenzenenkung einbezog, am 1. August 2013. Mit Blick auf die Dynamik der Mietwohnungsmärkte wurde die Geltungsdauer der Regelung des § 1b WoGeV bis 31. Dezember 2015 befristet. Es ist daher eine Neubestimmung der betroffenen Gebiete vorzunehmen.

cc) Mietpreisbremse

Seit 1. Juni 2015 enthalten die §§ 556d bis 556g BGB Regelungen zur zulässigen Miethöhe bei Beginn eines Mietverhältnisses (sogenannte Mietpreisbremse). Sie kommen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten zur Anwendung, die nach § 556d Abs. 2 BGB durch Rechtsverordnung einer Landesregierung als solche bestimmt werden. Die Rechtsverordnung muss nach § 556d Abs. 2 Satz 4 BGB spätestens am 31. Dezember 2020 in Kraft treten. Sie muss nach

§ 556d Abs. 2 Sätze 5 und 6 BGB begründet werden und aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich nach § 556d Abs. 2 Satz 7 BGB aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem durch Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung darf höchstens fünf Jahre betragen.

Die Bayerische Staatsregierung hat von dieser Ermächtigung mit Erlass der Mietpreisbremseverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 250) Gebrauch gemacht, die zum 1. August 2015 in Kraft getreten ist. Durch sie wurden in dem neu eingefügten § 1c und der dazugehörigen Anlage 3 WoGeV 144 Gemeinden benannt, in denen ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt. Die Regelung ist bis zum 31. Juli 2020 befristet.

Nach Erlass der Mietpreisbremseverordnung haben einzelne Gemeinden bis dahin nicht bekannte Tatsachen zur örtlichen Wohnungsmarktsituation vorgetragen, die eine andere Bewertung im Rahmen der Entscheidung des Verordnungsgebers rechtfertigen; die Bestimmung der betroffenen Gemeinden ist daher entsprechend anzupassen.

b) Bestimmung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern

Als Grundlage für die Bestimmung der Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinn des § 577a BGB, im Sinn des § 558 BGB und im Sinn des § 556d BGB besonders gefährdet ist, wurde im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Jahr 2014 eine Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden Bayerns durch das Bayerische Landesamt für Statistik durchgeführt.

Aufgrund von zum Stichtag 9. Mai 2011, dem Stichtag des Zensus 2011, neu berechneten Wohnungsversorgungsquoten wurden insgesamt 468 Gemeinden Bayerns für eine verpflichtende Teilnahme an der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelt. Im Verlaufe der Monate Juni bis Oktober 2014 wurden bei allen Gemeinden Bayerns Kennzahlen zur aktuellen Wohnraumsituation abgefragt. Insgesamt antworteten zunächst 907 Gemeinden; neben den verpflichtend teilnehmenden Gemeinden noch weitere 439 Gemeinden auf freiwilliger Basis. Zwei weitere Gemeinden nahmen nachträglich freiwillig an der Erhebung teil.

Die Wohnungsmarktsituation jeder an der Erhebung teilnehmenden Gemeinde wurde anhand von elf Bewertungskriterien analysiert. Dabei handelt es sich teilweise um Bewertungskriterien, welche anhand von aktuellen Daten der amtlichen Statistik berechnet wurden, und teilweise um Bewertungskriterien, die aufgrund der Angaben der Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen während der Datenerhebung von Juni bis Oktober 2014 ermittelt wurden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verwendeten Bewertungskriterien und kennzeichnet deren Herkunft als berechnete oder erhobene Kenngröße:

Kriterium Nr.	Kriterium Name	Berechnung oder Erhebung	Regionaler Detailgrad
1	Wohnungsversorgungsquote in % am 31.12.2013	B	Gemeinde
2	Wohnungsüberhang/-defizit am 31.12.2013	B	Gemeinde
3	Bauintensität (fertig gestellte Wohnungen 2011–2013/Wohnungsbestand 2010) in %	B	Gemeinde
4	Bauüberhang 2013 in Relation zum Wohnungsbestand 2013 in %	B	Gemeinde
5	Erstvermietungsmiete liegt um ... € höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
6	Erstvermietungsmiete liegt um ... % höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
7	Regionale Mietbelastungsquote (aus Mikrozensus-Zusatzerhebung 2010) in %	B	zusammengefasste Kreise
8	Mittlere Wartezeit bis zur Vermittlung einer Sozialwohnung in Monaten	E	Gemeinde
9	Versorgte Sozialmietwohnungssuchende in %	E/B	Gemeinde
10	Nicht versorgte Sozialmietwohnungssuchende in % – normiert an der Zahl der Haushalte	E/B	Gemeinde
11	Entwicklungsprognose: prozentuale Veränderung der Bevölkerung minus prozentuale Veränderung des Wohnungsbestandes	E	Gemeinde

Für alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden wurden die Kriterien 1 bis 4 und 7 anhand der aktuell verfügbaren Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik für den Stichtag 31. Dezember 2013 berechnet. Die Bewertungskriterien 5 und 6 sowie 8 bis 11 wurden anhand von Daten der von Juni bis Oktober 2014 durchgeführten Erhebung ermittelt.

Als Grundlage für die vorläufige Einordnung der Gemeinden in die jeweilige Gebietskulisse zu § 556d Abs. 2 BGB, zu § 558 Abs. 3 BGB und zu § 577a Abs. 2 BGB wurden die Informationen zur Wohnungssituation in einer Gemeinde anschließend einer Gesamtbetrachtung unterzogen.

Die Gemeinden wurden im Rahmen der Erhebung unter anderem auch um eine Einschätzung gebeten, ob Gebietsbestimmungen nach § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB und nach § 577a Abs. 2 Satz 2 BGB sowie nach dem damals lediglich im Entwurf vorliegenden § 556d Abs. 2 BGB auch ihre Gemeinde erfassen müssten. Soweit sich hierbei ein Unterschied zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der eigenen Einschätzung ergab, wurde den Gemeinden mit

Schreiben vom 8. April 2015 Gelegenheit gegeben, die im Einzelfall neben den ermittelten Daten weiteren relevanten Umstände vorzutragen.

Nach Erlass der Mietpreisbremseverordnung am 14. Juli 2015 wurden die Gemeinden, die in den Anwendungsbereich der Mietpreisbremseregelung aufgenommen worden waren, sowie die Gemeinden, die in Abweichung vom Ergebnis der Erhebung die Einschätzung abgegeben hatten, in mindestens eine der drei mietrechtlichen Gebietskulissen aufzunehmen zu sein, nochmals mit Schreiben vom 31. Juli 2015 angehört.

Im Zuge der genannten Anhörungen haben folgende Gemeinden zusätzliche Tatsachen zur örtlichen Wohnungsmarktsituation dargelegt, die dazu führen, dass der Verordnungsgeber im Rahmen seiner Bewertung abweichend von der nach Aus- und Bewertung der erhobenen Daten getroffenen vorläufigen Einordnung jeweils vom Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarktes im Sinn aller drei Regelungen ausgeht: Aschaffenburg, Bad Aibling, Bamberg, Dießen a. Ammersee, Dorfen, Erdweg, Kreuth, Neuching, Oberding, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pliening, Straßlach-Dingharting und Zirndorf.

Die folgenden Gemeinden haben umgekehrt zusätzliche Tatsachen vorgetragen, die zu der Bewertung führen, dass entgegen der nach Aus- und Bewertung der erhobenen Daten getroffenen vorläufigen Einordnung dort kein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, so dass sie in keine der drei Gebietskulissen aufzunehmen sind: Balderschwang, Bayreuth, Bernried am Starnberger See, Buckenhof, Chiemsee, Egenhofen, Greiling, Großmehring, Gundremmingen, Haag a. d. Amper, Icking, Jesenwang, Kleinostheim, Moosburg a. d. Isar, Oberstauen, Surberg, Valley, Waldkraiburg, Wolfersdorf und Zolling.

Bei der Bestimmung der Gebiete im Sinn des § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB (Verlängerung der Kündigungssperrfrist) wurde im Rahmen der Entscheidung des Verordnungsgebers berücksichtigt, dass im Hinblick auf den damit verbundenen schwerwiegenden Eingriff in Eigentumsrechte der Wohnungserwerber eine Einbeziehung in die Gebietskulisse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit unangemessen erscheint, wo konkrete Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass sich die Auswirkungen der Regelung auf seltene Einzelfälle beschränken würden und die Maßnahme daher nicht erforderlich ist, um spekulative Umwandlungen einzudämmen (s. BT-Drucksache 11/6374, S. 5). Die Stadt Ingolstadt und die Gemeinden Langenbach und Petershausen haben hierzu dargelegt, dass die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen dort lediglich einen unbedeutenden Umfang hat bzw. äußerst selten vorkommt. Gleiches gilt für die Gemeinde Prien a. Chiemsee, die zwar Umstände vorgetragen hat, aus denen sich ergibt, dass ein angespannter Wohnungsmarkt im Gemeindegebiet besteht, die aber Tatsachen zum Beleg dafür mitgeteilt hat, dass die Problematik der Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum dort nahezu nicht zu verzeichnen ist.

Weder die Erhebung zur Wohnungsversorgung noch das Vorbringen einzelner Gemeinden ergaben Hinweise auf geographisch abgrenzbare Wohnungsmärkte innerhalb einzelner Gemeinden, die

eine Differenzierung nach Gemeindeteilen bei der Zugehörigkeit zur Gebietskulisse begründen könnten.

Auf der Grundlage der durch die Erhebung zur Wohnungsversorgung und die Anhörung der Gemeinden gewonnenen Informationen zur Situation auf den einzelnen örtlichen Wohnungsmärkten ergaben die Bewertungen des Verordnungsgebers, dass eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen sowohl im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB (Mietpreisbremse) als auch im Sinn des § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB (Kappungsgrenzenenkung) in 137 Gemeinden besonders gefährdet ist.

Unter Würdigung diesen Tatsachenvortrags ergab die Bewertung, dass 133 Gemeinden als Gebiete im Sinn von § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB in die Gebietskulisse aufzunehmen sind.

c) Bezeichnung

Aus Gründen der Verständlichkeit und leichteren Auffindbarkeit durch den Normadressaten wird die Verordnung nicht erneut unter der bisherigen Überschrift erlassen, sondern erhält einen neuen Titel.

d) Geltungsdauer

Hinsichtlich der Mietpreisbremse erlaubt es § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen. In der Mietpreisbremseverordnung vom 14. Juli 2015, die am 1. August 2015 in Kraft trat, wurde die Regelung zur Mietpreisbremse in § 1c und der dazugehörigen Anlage 3 WoGeV bis zum 31. Juli 2020 befristet. Diese die maximale Geltungsdauer ausschöpfende Frist muss auch bei der Übernahme der Regelung in die Mieterschutzverordnung eingehalten werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit wird der 31. Juli 2020 auch für die neu einbezogenen Gemeinden als Zeitpunkt des Außerkrafttretens gewählt.

Die Geltungsdauer einer Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze darf nach § 558 Abs. 3 BGB höchstens fünf Jahre betragen und die Geltungsdauer einer Verordnung zur Verlängerung der Kündigungssperrfrist nach § 577a Abs. 2 BGB eine Frist von zehn Jahren nicht überschreiten. Um einen Gleichlauf mit der Regelung zur Mietpreisbremse herzustellen, werden die Höchstfristen nicht ausgeschöpft, sondern ein einheitlicher Zeitpunkt für das Außerkrafttreten festgelegt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollen die in den einzelnen Gebietskulissen bestimmten Gebiete auf der Grundlage einer neuen Datenerhebung aktualisiert werden.

e) Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt

Die Staatsregierung hat verschiedene wohnungspolitische Maßnahmen ergriffen bzw. plant, sie zu ergreifen, um im Zeitraum der Geltung der Rechtsverordnung der angespannten Wohnungsmarktlage in den bayerischen Gemeinden entgegenzuwirken, die in den Anwendungsbereich der §§ 556d ff. BGB einbezogen sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Wohnraumförderung und Förderung von Wohnplätzen für Studierende:

Die Wohnraumförderung nach dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm und dem Bayerischen Modernisierungsprogramm sowie die Förderung von Wohnplätzen für Studierende können einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation leisten. Insbesondere einkommensschwächere Haushalte profitieren von den mit staatlichen Mitteln geförderten mietpreisgünstigen Wohnungen. Ein ausreichendes Angebot an Wohnplätzen für Studierende trägt dazu bei, dass sich diese nicht auf dem freien Mietwohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen müssen und so in Konkurrenz zu einkommensschwachen Haushalten treten. Die Modernisierungsförderung gewährleistet, dass Mietwohnraum dem heutigen Bedarf angepasst wird und dem Wohnungsmarkt entsprechend für längere Frist zur Verfügung steht. Auch die Eigentumsförderung trägt über Sickerereffekte zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation bei, da die geförderten Bauherren im Allgemeinen ihre bisherigen Mietwohnungen frei machen.

Die Wohnraumfördermittel im Staatshaushalt werden seit Jahren auf einem im Ländervergleich hohen Stand dotiert. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 sind jeweils 220 Mio. Euro eingestellt. In seiner Sitzung am 19. Mai 2015 hat der Ministerrat darüber hinaus beschlossen, dass die BayernLabo im Rahmen ihres Förderauftrags 2015 zusätzliche Mittel für die Wohnraumförderung in Höhe von insgesamt weiteren 50 Mio. Euro aus Eigenmitteln bereitstellen kann. Das Fördervolumen weitet sich damit für 2015 auf 270 Mio. Euro aus. Die Förderung von Wohnplätzen für Studierende ist für 2015 und 2016 mit jeweils 22,5 Mio. Euro dotiert.

Die Staatsregierung hat am 9. Oktober 2015 zudem den Wohnungspakt Bayern mit drei Säulen beschlossen:

Im Rahmen eines staatlichen Sofortprogramms als erster Säule des Wohnungspakts plant und baut der Staat Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge. Hierfür wird die Staatsregierung 70 Mio. Euro bereitstellen, mit dem die Oberste Baubehörde Wohnungen mit reduziertem Wohn- und Baustandard und befristeter Standzeit erstellt. Dadurch soll ein schnellstmöglicher Auszug der so genannten „Fehlbeleger“, also bereits anerkannter Flüchtlinge, aus den Gemeinschaftsunterkünften erreicht werden, um dort Kapazitäten frei zu machen. Mittelfristig sollen diese dann in andere Wohnungen umziehen, die nach dieser Überbrückungszeit z. B. durch den geförderten Wohnungsbau bereitgestellt werden können.

Ein kommunales Förderprogramm ist die zweite Säule des Wohnungspakts. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, entsprechend der örtlichen Notwendigkeit Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge zu schaffen. Das Vier-Jahres-Programm umfasst ab 2016 pro Jahr 150 Mio. Euro. Damit kann der Bau von jährlich mindestens 1.500 Wohnungen unterstützt werden.

Die dritte Säule des Wohnungspakts Bayern ist der Ausbau der staatlichen Wohnraumförderung. Mit einem Vier-Jahres-Programm fördert der Freistaat

Bayern 2016 zunächst 2.500 Mietwohnungsneubauten, die allen Sozialwohnungsberechtigten zur Verfügung stehen. Dazu kommen zusätzlich rund 1.200 Wohnheimplätze für Studenten. Die Zahl der neugebauten Sozialmietwohnungen soll in den Folgejahren kontinuierlich steigen. Dazu wird die staatliche Wohnraumförderung in einem ersten Schritt im Jahr 2016 um die Bayern aus der Erhöhung der Bundesmittel zustehenden Mittel für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von 59,1 Mio. Euro sowie um 100 Mio. Eigenmittel der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt verstärkt. 2016 steht damit ein Betrag von 379,1 Mio. Euro für die Wohnraumförderung zur Verfügung.

Die Mittelvergabe an die Bewilligungsstellen der Wohnraumförderung orientiert sich am jeweils gemeldeten Bedarf; damit wird der besondere Bedarf für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten berücksichtigt.

Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus:

Unter dem Titel „effizient bauen, leistbar wohnen – mehr bezahlbare Wohnungen für Bayern“ wurde im April 2015 durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ein neues Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus ausgelobt. 12 Pilotprojekte haben sich für das Modellvorhaben qualifiziert. Ziel ist, für Wohnungen bauliche Konzepte zu entwickeln, die zu mehr erschwinglichem Wohnraum ohne Einbußen bei der Wohnqualität führen. Im Rahmen des Experimentellen Wohnungsbaus wurden bislang 130 Modellprojekte mit 6.000 Wohnungen zum kostengünstigen und nachhaltigen Bauen initiiert und mit über 220 Mio. Euro staatlich gefördert.

Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens:

Zur Finanzierung des Wohnungsbaus, des Erwerbs neuer und teilweise auch gebrauchter Wohnungen sowie der wesentlichen Modernisierung von Wohnungen übernimmt der Freistaat Bayern Staatsbürgschaften (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. März 2003, FMBl. S. 112 und AllMBl. S. 74, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 3. Februar 2010, FMBl. S. 84 und AllMBl. S. 102).

Städtebauförderung:

Auch im Rahmen der Städtebauförderung kann angespannten Wohnungsmärkten entgegengewirkt werden. Die Modernisierung und Instandsetzung des Baubestands zu Wohnzwecken zählt neben der Aufwertung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums zu den klassischen Aufgaben der städtebaulichen Sanierung. Damit Stadtzentren und Ortskerne attraktiver werden, unterstützt die Städtebauförderung die Gemeinden und mit ihnen die privaten Eigentümer bei der Modernisierung ihrer Gebäude. Dabei soll vorhandener Wohnraum erhalten und preiswerter Wohnraum gesichert werden.

Um brachliegende Grundstücke des Militärs, der Bahn sowie von Gewerbe und Industrie für den Wohnungsbau nutzbar zu machen, können städtebauliche

Maßnahmen der Kommunen für die Umstrukturierung der Gelände, wie z. B. Planungen, Freilegungen der Grundstücke und Gebäudeabbrüche, staatlich gefördert werden. Grundsätzlich förderfähig sind auch Erschließungsmaßnahmen, Neugestaltungsmaßnahmen für ein attraktives Wohnumfeld sowie die Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung bestehender Gebäude für das Wohnen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind hierfür jedoch vorrangig Mittel des geförderten Wohnungsbaus einzusetzen.

Baulandbeschaffung:

Die Bauleitplanung ist Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung; die Einflussmöglichkeiten des Staates sind daher begrenzt. Es verbleibt allein die Möglichkeit eines Appells an die Kommunen, die zur Verfügung stehenden vielfältigen Maßnahmen zur Wohnbauland-Mobilisierung (z. B. Neuausweisung von Bauland, Aktivierung vorhandenen Baulands, Möglichkeiten der Innenentwicklung/Nachverdichtung) auszuschöpfen. In seinem Beschluss zum Bericht über Stand und Fortschritt der Initiative Wohnungspolitik vom 28. April 2015 forderte daher der Ministerrat u. a. die Kommunen erneut auf, auch unter Berücksichtigung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum ausreichend Wohnbauland bereitzustellen und vorhandenes Wohnbauland zügig einer Wohnbebauung zuzuführen.

Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen:

Mit Verordnung zur Stärkung des städtebaulichen Milieuschutzes vom 4. Februar 2014 (GVBl. S. 39) hat die Staatsregierung die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen in Gebieten von Milieuschutzsätzen, wie sie z. B. in der Landeshauptstadt München, in Erding und in Erlangen gelten, unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Damit sollen in Gebieten mit einer gewachsenen Bevölkerungsstruktur unerwünschte Strukturveränderungen verhindert werden. Die Einführung des Genehmigungsvorbehalts dient damit mittelbar auch einem besseren Mieterschutz. Die Verordnung ist seit dem 1. März 2014 in Kraft. Sie ist auf fünf Jahre, also bis zum 28. Februar 2019, befristet. Die Staatsregierung wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob nochmals eine entsprechende Verordnung erlassen wird. Die Geltungsdauer auch der neuen Verordnung darf höchstens fünf Jahre betragen (§ 172 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs - BauGB). Vor der Entscheidung über einen erneuten Verordnungserlass werden die Erfahrungen der Gemeinden mit diesem Instrumentarium ausgewertet (voraussichtlich Mitte 2018).

Genehmigungsvorbehalt bei der Zweckentfremdung von Wohnraum:

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ermächtigt Gemeinden mit Wohnraummangel, durch Satzung zu bestimmen, dass im Gemeindegebiet Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn Wohnraum überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet wird,

länger als drei Monate leer steht oder beseitigt wird. Die Landeshauptstadt München hat eine entsprechende Zweckentfremdungssatzung erlassen. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft. Vor Ablauf der Geltungsdauer wird zu entscheiden sein, ob das Gesetz wieder - und wenn ja befristet oder unbefristet - verlängert wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht viel dafür, dass auch in Zukunft ein Bedarf für ein Zweckentfremdungsgesetz bestehen wird.

Schaffung von Staatsbedienstetenwohnungen:

Der Freistaat Bayern fördert die Herstellung oder Anschaffung von neuen Staatsbedienstetenwohnungen durch die Stadibau GmbH mit der Ausgabe zinsgünstiger Wohnungsfürsorgedarlehen. Die Stadibau GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Freistaats Bayern, deren alleiniger Gesellschaftszweck in der Unterstützung der staatlichen Wohnungsfürsorge liegt.

Hinsichtlich der durch die Mietpreisbremse angesprochenen Gebietskulisse finden Maßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums für Staatsbedienstete im Bereich der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Starnberg statt. Für das Jahr 2015 ist mit dem Beginn der Herstellung bzw. mit dem Ankauf von insgesamt 71 neuen Staatsbedienstetenwohnungen zu rechnen. Daneben finden sich weitere Staatsbedienstetenwohnungen im Stadium der Baurechtschaffung.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 in Verbindung mit der Anlage werden die Gemeinden bestimmt, die nach der Auswertung der im Rahmen der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelten Daten, den von den Gemeinden zusätzlich vorgetragenen Tatsachen und den anschließenden Bewertungen durch den Verordnungsgeber Gebiete sind, in denen im Sinn von § 556d Abs. 2 Satz 2, im Sinn von § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB und im Sinn von § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Die Kündigungssperrfrist im Rahmen des § 577a Abs. 1 und 1a BGB wird einheitlich auf das nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB zulässige Höchstmaß von zehn Jahren festgelegt. Die zehnjährige Kündigungssperrfrist hat sich in der Vergangenheit in Bayern bewährt. § 577a Abs. 2 BGB ließe es zwar auch zu, die Gemeinden je nach dem Grad ihrer Unterversorgung mit Wohnraum in verschiedene zeitlich gestaffelte Kategorien einzuordnen. Für eine derartige Differenzierung lassen sich jedoch keine sinnvollen Parameter festlegen. Stattdessen wird durch den Verzicht, die maximal zulässige Geltungsdauer der Verordnung auszuschöpfen, ein angemessener Ausgleich zwischen Mieter- und Vermieterrechten herbeigeführt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung und sieht ein gleichzeitiges Außerkrafttreten der Wohnungsgebietverordnung vor.

2038.3.3.4-J**Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung
für die Gerichtsvollzieherprüfung****Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
– Landesjustizprüfungsamt –****vom 19. November 2015 Az.: G1 - 2341 - IX - 6531/2015**

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Gerichtsvollzieherprüfung vom 15. Mai 1996 (JMBl. S. 65), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Mai 2007 (JMBl. S. 54), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

Die Wörter „(§ 32 Abs. 3 Satz 1, § 31 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher – ZAPO/GV – vom 24. September 1980, BayRS 2038-3-3-14-J)“ werden gestrichen.
 - 1.2 Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die vor Beginn eines Prüfungsteils jeweils zuletzt erschienenen Ergänzungslieferungen der in Abschnitt I Nrn. 1 und 3 genannten Hilfsmittel können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.
 2. Während eines Prüfungsteils erscheinende Ergänzungslieferungen und Neuauflagen der zulässigen Hilfsmittel sind für diesen Prüfungsteil nicht zugelassen.
 3. Prüfungsteil im Sinne dieses Abschnitts sind die schriftliche und die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung beginnt für jeden Prüfungsteilnehmer individuell mit seinem mündlichen Prüfungstermin.“
 - 1.3 Abschnitt V wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
 2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
 3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweise auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Gerichtsvollzieherprüfung 2018.

2038.3.3.4-J**Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die
Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst****Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
– Landesjustizprüfungsamt –****vom 19. November 2015 Az.: G1 - 2327 - IX - 8974/2015**

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst vom 18. August 2003 (JMBl. S. 182), geändert durch Bekanntmachung vom 3. April 2007 (JMBl. S. 46), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift der Bekanntmachung wird wie folgt gefasst:

„Hilfsmittel für die Justizfachwirtprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung JFW)“.
 - 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Wörter „Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst“ werden durch das Wort „Justizfachwirtprüfung“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nr. 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - 1.3 Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
 2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zugelassenen Hilfsmitteln beigegeben werden.
 3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweise auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Justizfachwirtprüfung 2018.

3004.1-J**Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)****Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****vom 27. November 2015 Az.: E2 - 1431 - II - 2104/2013****1. Einführung**

- 1.1 Die zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vereinbarte Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) wird für den Freistaat Bayern am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.
- 1.2 Der Wortlaut der Anordnung wurde am 13. November 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht, BAnz AT 13.11.2015 B1.

2. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft; sie ist unbefristet gültig.
- 2.2 Die Bekanntmachung über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 16. Mai 2008 (JMBl S. 86) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
- | | |
|--|---|
| <p>1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München</p> <p>2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München und Nürnberg</p> <p>3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4)
in Passau</p> <p>4. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)
in München I</p> <p>5. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg-Fürth</p> <p>6. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Fürth</p> <p>7. Richter am Amtsgericht als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2)
in Erding und Garmisch-Partenkirchen</p> | <p>8. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in München und Regensburg</p> <p>9. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München</p> <p>10. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage)
in München I</p> <p>11. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Ansbach</p> <p>12. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Coburg, Deggendorf, München I und Würzburg</p> <p>Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft <u>Deggendorf</u> kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.</p> <p>Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).</p> |
|--|---|

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Schweinfurt in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Schweinfurt in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kitzingen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Schwandorf in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Geschäftsleiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
7. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Coburg – Zentrales Mahngericht – in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Koordinations- und Rechtspflegeraufgaben im automatisierten Mahnverfahren. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse des Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrechts und der technischen Abläufe des automatisierten Mahnverfahrens beziehungsweise die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen, sowie ein besonderes Verständnis für die Verwaltungsaufgaben in einer zentralen Stelle.
8. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere in Gerichtsvollzieher- und Ausbildungsangelegenheiten.
9. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabengebiet gehören auch Tätigkeiten eines herausgehobenen Sachbearbeiters in Justizverwaltungsangelegenheiten.
10. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Coburg – Zentrales Mahngericht – in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Rechtspflegeraufgaben im automatisierten Mahnverfahren. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen und im automatisierten Mahnverfahren bzw. die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Es wird weiter die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben auch am Amtsgericht Coburg – Hauptgericht – erwartet.
11. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabengebiet gehören auch Tätigkeiten eines herausgehobenen Sachbearbeiters in Justizverwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen bzw. die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.

12. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.
13. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehören die Bearbeitung von Personal- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, vor allem im Tarif- und Beamtenrecht sowie im Notarwesen.
14. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
15. Stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Landgericht München I in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 11** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 12** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 14** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 15** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2016.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Simbach a. Inn (letzter Inhaber:
frei seit Notar Prof. Dr.
23. Oktober 2015 Jörg Mayer)

frei werdende Notarstellen:

Hollfeld (derzeitige Inhaberin:
frei ab 1. März 2016 Notarin Maria Lauckner)

Bayreuth (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Mai 2016 Notar Dr. Stefan Gottwald
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Hendrik Zuber)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

– 1. April 2016 (Notarstellen in Simbach a. Inn und Hollfeld)

– 1. Mai 2016 (Notarstelle in Bayreuth)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Bayreuth haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Simbach a. Inn werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 25. Januar 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalmeldungen

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015:
Notarassessorin Dr. Katja Rödiger zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Sulzbach-Rosenberg
- mit Wirkung vom 1. Januar 2016:
Notarassessorin Sandra Wenger zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wörth a. d. Donau.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015:
Notar Prof. Thomas Reich von Ludwigsstadt nach Lichtenfels.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 18. Januar 2016:
Notarin Dr. Yvonne van Eickels in Karlstadt.

Verstorben ist:

Notar Prof. Dr. Jörg Mayer in Simbach a. Inn.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

212. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer/Dassau, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand September 2015.

160. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2015.

110. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Oktober 2015.

11. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Oktober 2015.

63. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2015.

147. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand September 2015

Ehmann, Lexikon für das IT-Recht 2015/2016. Spezialausgabe für Behörden. ISBN 978-3-7825-0586-4. 3. Auflage. Stand April 2015.

42. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand September 2015.

192. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Oktober 2015.

62. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Oktober 2015.

83. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2015.

99. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand September 2015.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 244,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland). Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten).

Carl Link Verlag, Kronach

180. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Oktober 2015. 121,98 €.

1. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand September 2015. 99,00 €.

202. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- u. Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2015. 93,22 €.

107. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVfG, VwZVG, VwGO) inkl. Ebert: Sprache in der Rechtsanwendung. Stand 1. Oktober 2015. 122,84 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

165. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Oktober 2015. 142,00 €.

166. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand November 2015. 142,00 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Eberl/Martin/Spennemann, Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar mit einer fachlichen Einführung von Michael Petzet. ISBN 978-3-17-023699-8. 7. Auflage 2015. 98,00 €.

Münch/Mager, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht unter Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge. ISBN 978-3-17-022367-7. 8. überarbeitete Auflage 2016. 34,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

758. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. Oktober 2015. 275,28 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hadding/Herrmann/Krämer, Festschrift für Wolfgang Schlick zum 65. Geburtstag. ISBN 978-3-452-28561-4. Stand 2015. 149,00 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2015 und 2016 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
